



# Das neue europäische Datenschutzrecht - EU-Datenschutzgrundverordnung -

- 
- 1. Ziel und Zweck der EU-DSGVO**
  - 2. Wesentlicher Anpassungsbedarf**
  - 3. Massive Änderungen - Beispiele**
  - 4. Umsetzungsempfehlung**
  - 5. Fazit**

# EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

---

Einheitliches Datenschutzrecht innerhalb der EU

Im Mai 2016 beschlossen, 2 Jahre Übergangsfrist

Ab Mai 2018 anzuwendend, veränderte/ neue Datenschutzstandards

25. Mai 2018

➔ Wichtigstes Ziel der neuen Verordnung ist es, Betroffenenrechte zu stärken, für mehr Information/ Transparenz zu sorgen und strengere Auflagen für die personenbezogenen datenverarbeitenden Stellen zu schaffen.

- **Verordnung = Unmittelbare Geltung** in jedem EU-Mitgliedsland
- Keine Umsetzung in nationales Recht;
- Nationale Ergänzung durch Öffnungsklauseln möglich;  
z: B. Beschäftigten-DS, öffentlicher Bereich)

---

1. Ziel und Zweck der EU-DSGVO

# EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

---

Rechtsrahmen ab 25. Mai 2018

DSGVO

Übergeordnetes Recht

BDSG

LDiSG

je nach Rechtsform

LKHG

Ärztliche  
BO

SGB I  
- XII

StGB

BGB

IFSG

Weitere  
Spezial-  
gesetze

noch nicht  
angepasst

---

1. Ziel und Zweck der EU-DSGVO

# EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

---

## Grundsätze



---

## 1. Ziel und Zweck der EU-DSGVO

# EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

---

## **Nichts bleibt vollkommen unverändert!**

### **Wesentlicher Anpassungsbedarf bei:**

- Information/ Aufklärung von Betroffenen (Patienten/ Mitarbeiter etc.)
- Einwilligungserklärungen/ Verträge/ Formulare prüfen/ anpassen
- Erstellung interner Dokumentationen (Verfahrensbeschreibungen
- Anpassung bei Auftrags(daten)verarbeitung (Outsourcing/ Wartung)
- Dokumentation und Risikoanalyse je Vorhaben, ggf. plus Folgenabschätzung
- Technische/ organisatorische Maßnahmen nach Stand der Technik, Sensibilität der Daten, Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für das Persönlichkeitsrecht
- Verbleibt ein hohes Risiko, besteht Konsultationspflicht mit LfD
- Meldepflicht von Datenschutzpannen an die Aufsichtsbehörde

---

## 2. Wesentlicher Anpassungsbedarf

# EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

## Art. 83 Abs. 4

bis 10 Mio. € oder bis 2% des weltweiten Vorjahresumsatzes,

## Art. 83 Abs. 5

bis 20 Mio. € oder bis 4% des weltweiten Vorjahresumsatzes

## Art. 83 Abs. 6

bis 20 Mio. € oder bis 4% des weltweiten Vorjahresumsatzes

je nachdem, was höher ist (!)

Verstöße gegen Regelungen zu z.B.

- Schutzmaßnahmen (technisch-organisatorische Maßnahmen)
- Auftragsverarbeitung (NEU: auch gegen Auftragsverarbeiter)
- Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
- Datenschutz-Folgenabschätzung
- Bestellung Datenschutzbeauftragten
- ...

Verstöße gegen Regelungen zu z.B.

- Grundsätze (Art. 5)
- Rechtmäßigkeit
- Einwilligung
- Rechte Betroffener
- Drittlandsübermittlung
- Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörde
- ...

Verstöße gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde

**Abschreckende Wirkung explizit gewollt (Art. 83 Abs. 1 EU-DSGVO)**

3. Massive Änderungen - Sanktionen

# EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

---

## Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Abs. 2 EU-DSGVO

Der Verantwortliche (UKF) ist für die Einhaltung der Verpflichtungen des Art. 5 Abs. 1 verantwortlich und muss **deren Einhaltung nachweisen (neu!)**.

Art. 5 Abs. 1 DSGVO definiert Grundsätze der Verarbeitung von personenbezogenen Daten genannt:

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
- Zweckbindung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit

---

3. Massive Änderungen - Rechenschaftspflicht

# EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

---

## Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Abs. 2 EU-DSGVO

Der Verantwortliche (UKF) ist für die Einhaltung der Verpflichtungen des Art. 5 Abs. 1 verantwortlich und muss deren Einhaltung nachweisen können (Rechenschaftspflicht / Accountability - neu!).

Bei Prüfungen durch die Datenschutzaufsichtsbehörde (LfD BW) ist ein umfassender Nachweis zu führen. Die Datenschutzbehörde erwartet, dass ihr

- Konzeption,
- Umsetzung,
- Überwachung und
- Korrektur

Plan  
Do  
Check  
Act

von datenschutzrelevanten Vorgängen nachgewiesen werden.

---

### 3. Massive Änderungen - Rechenschaftspflicht

# EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

---

## Anforderungen an eine Einwilligung nach Art. 7 EU-DSGVO

- Nachweisbarkeit der Einwilligung
- In verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache
- Hinweis auf Widerrufsmöglichkeit – so einfach, wie die Erteilung der Einwilligung
- Freiwilligkeit

ErwGr. 32: ... durch eine eindeutige bestätigende Handlung erfolgen, mit der freiwillig, für den konkreten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich bekundet wird, dass die betroffene Person mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist, ....

# EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

---

## Transparenz- & Informationspflichten nach Artt. 13 + 14 EU-DSGVO

### Verstärkung des Fokus auf den Betroffenen

ErwGr 11: „Ein unionsweiter wirksamer Schutz personenbezogener Daten erfordert die Stärkung und präzise Festlegung der Rechte der betroffenen Personen“

- Strengere Haftung
- Neue Einzelansprüche
- Erweiterte Transparenzpflichten

# EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

---

## Transparenz- & Informationspflichten nach Artt. 13 + 14 EU-DSGVO

### Unterscheidung

Art. 13 - Informationspflicht, bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person (**bei Erhebung**)

Art. 14 - Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden (**binnen eines Monats**)

### Form der Information

- Art. 12 Abs. 1 – In präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache
  - Art. 12. Abs. 5 – Unentgeltlich
  - ErwGr. 58: Bereitstellung in elektronischer Form ist möglich
- 

3. Massive Änderungen - Transparenzpflichten

# EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

---

## Transparenz- & Informationspflichten nach Artt. 13 + 14 EU-DSGVO

<u>Informationsinhalt</u>	<u>Art. 13</u>	<u>Art. 14</u>
Verantwortlicher und Vertreter	Abs.1 lit.a	Abs.1 lit.a
<b>Datenschutzbeauftragter</b>	Abs.1 lit. b	Abs.1 lit. b
Zwecke und Rechtsgrundlage	Abs.1 lit. c	Abs.1 lit. c
<b>Datenkategorien</b>	-	Abs. 1lit. d
Berechtigte Interessen	Abs. 1 lit. d	Abs. 2 lit. a
<b>Empfänger / Kategorien von Empfängern</b>	Abs. 1 lit. e	Abs. 1 lit. e
Drittstaatentransfer	Abs. 1 lit. f	Abs. 1 lit. f
<b>Speicherdauer</b>	Abs. 2 lit. a	Abs. 2 lit. a
Rechte der Betroffenen	Abs. 2 lit. b	Abs. 2 lit. c
<b>Widerruf der Einwilligung</b>	Abs, 2 lit. c	Abs, 2 lit. d
Beschwerderecht	Abs. 2 lit. d	Abs. 2 lit. e
<b>Pflicht zur Bereitstellung der Daten</b>	Abs. 2 lit. e	-
Datenquelle	-	Abs. 2 lit. f
<b>Automatisierte Entscheidungsfindung</b>	Abs. 2 lit. f	Abs. 2 lit. g

---

3. Massive Änderungen - Transparenzpflichten

# EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

---

## Schutzrechte der Betroffenen nach Artt. 15 - 21 EU-DSGVO

Art. 15 - Auskunftsanspruch

Art. 16 - Berichtigung

Art. 17 - Löschung

Art. 18 - Einschränkung der Verarbeitung

Art. 19 - Mitteilungspflicht an Empfänger von Daten bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung

Art. 20 - Datenübertragbarkeit

Art. 21 - Widerspruch

Umsetzung innerhalb von 4 Wochen

Mit Begründung und Information des Betroffenen bis zu 3 Monate

---

3. Massive Änderungen - Rechte der Betroffenen

# EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

---

## Forschung nach LDSG BW - Neu

### § 13 Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken

(1) Öffentliche Stellen dürfen personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke verarbeiten, wenn die Zwecke auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden können und die Interessen der öffentlichen Stelle an der Durchführung ... die Interessen der betroffenen Person an einem Ausschluss der Verarbeitung **erheblich überwiegen**. Besondere Kategorien personenbezogener Daten sind die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Daten.

(2) Die besonderen Kategorien personenbezogener Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungs- oder Statistikzweck möglich ist, es sei denn, berechnete Interessen der betroffenen Person stehen dem entgegen. Bis zur Anonymisierung sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können (**Pseudonymisierung**). Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert. (z. B. wiederholte Kontaktaufnahme bei Verlaufsstudien)

# EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

---

## Forschung nach LDSG BW - Neu

(3) Die wissenschaftliche Forschung betreibenden öffentlichen Stellen dürfen personenbezogene Daten außer bei Einwilligung nur veröffentlichen, soweit dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen **über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich** ist.

(4) Die in den Artikeln 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte der betroffenen Person sind insoweit beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der jeweiligen Forschungs- oder Statistikzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würde und die Beschränkung für die Erfüllung der jeweiligen Forschungs- oder Statistikzwecke notwendig ist. Das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht darüber hinaus nicht, wenn die Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erforderlich sind und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

# EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

---

Bisher schon gefordert und vorhanden

- „Verfahrensverzeichnis“
- Siehe Intranet

1286	Ablage - Bewerbungsabsagen	29.03.2018	-	Bastian Sajonz	-	
1285	Ablage - Beirat Departmen...	29.03.2018	-	Bastian Sajonz	-	
1283	mRay	10.04.2018	-	Lars Wolfrum	-	
1279	Intranet Klinische Chemie	01.10.2005	-	Bernd Koch	-	
1278	REDCap	01.03.2018	-	Adrian Tassoni	-	
1270	Transfusionsdokumentation	15.02.2018	-	Klaus-Jürgen Ko...	-	
1269	ChemoCompile	28.11.2017	-	Patrique Wolfrum	-	
1266	CheckPad_Med1	28.11.2017	-	Patrique Wolfrum	-	
1264	POCT BGA Roche ZLab-PoctO...	27.11.2017	-	Jörg Maier	-	<b>Z</b>
1244	DoseM	19.11.2007	-	Dieter Jaeger	-	
1243	microsoft dynamics, CRM S...	01.01.2017	-	Zentraler IT-Su...	-	

## DS-GVO: Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

- UKF: Gemeinsames Verzeichnis mit Informationssicherheit (Webanwendung).
- Anwendung ist weitgehend fertig. Nachweis der TOMs wird noch aktualisiert.

Hinweis:

- Verarbeitung nach Artikel 32 „**Unter Berücksichtigung des Stands der Technik [...] und Schwere des Risikos [...]**“
- Artikel 35: Bei Gesundheitsdaten immer **Datenschutzfolge-Abschätzung** erforderlich!

---

## 3. Massive Änderungen - Verzeichnis Verarbeitungstätigkeiten

# EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

---

## AUFTRAGSVERARBEITUNG

### Auftragsverarbeitung, Art. 28

- Grundsatz der Privilegierung bleibt!?
  - Auftragsverarbeiter ist kein Dritter, Art. 4 Abs. 10
  - Risiko: Unklarheiten wegen fehlender Definition von Übermittlung
- Verantwortlicher für Verarbeitung bleibt verantwortlich
  - Pflichtinhalte bei der Beauftragung
  - Angemessenheit der Schutzmaßnahmen
  - Nachweis der ausreichenden Schutzmaßnahmen, auch über Verhaltensregeln oder Zertifizierung möglich
  - Einbindung von Subunternehmern formalisierter geregelt
  - **NEU:** geänderte inhaltliche Anforderungen an Vereinbarung
  - **NEU:** gemeinsame Haftung (Art. 28) des Auftraggebers und des Auftragnehmers
  - ➔ **Zwingender Überprüfungsbedarf**
- bei Verstoß: Sanktionsrahmen bis 10 Mio. Euro / 2 % des Vorjahresumsatzes
  - ➔ auch gegen Auftragsverarbeiter möglich
  - NEU:** Risiko für Auftragsverarbeiter: Haftung mit Auftraggeber

---

### 3. Massive Änderungen - AV

# EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

---

## ➤ **Abgrenzung:**

- Was ist Auftragsverarbeitung (AV)?
- Verarbeitung von Kundendaten durch einen Dritten ohne wesentliche eigene Entscheidungsspielräume
- Erfordernis eines speziellen Vertrages (AV-Vertrag)

## ➤ **Keine Auftragsverarbeitung**

- Wenn gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DS-GVO gegeben z.B. klinische Arzneimittelstudien, wenn mehrere Mitwirkende (z. B. Sponsor, Studienzentren/ Ärzte) jeweils in Teilbereichen Entscheidungen über die Verarbeitung treffen.
- Inanspruchnahme fremder Fachleistungen bei einem eigenständig Verantwortlichen, für die bei der Verarbeitung (einschließlich Übermittlung) personenbezogener Daten eine Rechtsgrundlage erforderlich ist.

---

## 3. Massive Änderungen - AV

## DATENSCHUTZ-FOLGENABSCHÄTZUNG

### Privacy Impact Assessment, Art. 35

- durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen (Art. 35 Abs. 1)
- wenn die Form der Verarbeitung *„aufgrund der Art, des Umfangs und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten zur Folge“* hat
- Dokumentation der eingesetzten Abhilfemaßnahmen zur Eindämmung des Risikos, einschließlich Nachweisanforderungen
- bei Verstoß: Sanktionsrahmen bis 10 Mio. Euro / 2 % des Vorjahresumsatzes

# EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

## TECHNISCH-ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN

„Sicherheit der Verarbeitung“, Art. 32

- Zielsetzung
    - Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus
  - Umsetzung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die getroffen werden
    - unter Berücksichtigung des Stands der Technik,
    - der Implementierungskosten
    - der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung
    - sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die persönlichen Rechte und Freiheiten
- NEU:** Verstoß ist bußgeldbewehrt (10 Mio. Euro / 2 % des Vorjahresumsatzes)!
- Beachten: auch im Kontext der Auftragsverarbeitung
- 
- Auswirkung in der Zukunft: Wird die Risikobewertung eine zentrale Aufgabe einer Datenschutzorganisation?

---

### 3. Massive Änderungen - TOMs

# EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

---

## MELDEPFLICHT BEI DATENSCHUTZVERSTÖßEN

Mehrteilige Regelung, Art. 4 Abs. 9, Artt. 33, 34, ErwGr. 59, 67 ff.

### AUSLÖSER DER MELDEPFLICHT

„Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“, Art. 4 Abs. 9

**NEU:** keine Beschränkung auf bestimmte Daten

→ Risiko steigt!

### ZWEISTUFIGE MELDEPFLICHT

Meldung an Aufsichtsbehörde, Art. 33

• Ausschluss, falls „*voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten führt*“

→ grds. Meldepflicht, aber Ausnahmen

Benachrichtigung der betroffenen Personen, Art. 34

### BEI VERSTOß

bis 10 Mio. Euro / 2 % des Vorjahresumsatzes

---

## 3. Massive Änderungen - Meldepflicht bei Datenschutzpannen

# EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

---

## Was sind Datenschutzpannen?

### Gegenstand: Personenbezogene Daten

#### Insbesondere:

- Verlust / Zerstörung oder Schädigung (Verlust Notebook / USB-Stick / Akte)
- Unbefugter Zugang/ Zugriff, (Offener Rechner/ Systemzugang/ Arztzimmer)
- Jede unbefugte Offenlegung/ Offenbarung (fehlversendeter Arztbrief, Arztbrief an nicht autorisierten niedergelassenen Arzt etc.)
- Unrechtmäßige / zweckentfremdete Verwendung/ Weitergabe (Forschungsprojekt mit Dritten ohne Einwilligung, Wahlleistungsabrechnung ohne Einwilligung)
- Grundlose Verweigerung der Betroffenenrechte (z. B. Auskunft, Berichtigung, Löschung etc.)
- Unrechtmäßige Verarbeitung/ Veränderung

---

### 3. Massive Änderungen - Meldepflicht bei Datenschutzpannen

# EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

---

## Verantwortung liegt bei der Unternehmensleitung

### Weitere Motivation zur Umsetzung:

- Bereitschaft der Aufsichtsbehörden zur Nutzung des neuen Sanktionsrahmens
- Fahrlässigkeit / Fehler im Umgang mit personenbezogenen Daten erhalten eine andere Relevanz für das Unternehmen und Mitarbeiter/innen
- Geänderter Stellenwert von Datenschutz als relevantes Unternehmensrisiko
- Funktionierende Datenschutzorganisation wirkt strafmildernd

# EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

---

- Etablieren eines Datenschutzmanagementsystems und dessen Einführung über alle Bereiche / Kliniken etc.
  - Nutzung von Synergien aus der ISMS-Einführung
    - Gemeinsame Prozesse, Dokumentationen, es bleiben aber Unterschiede, z. B. Zulässigkeitsprüfung
- Einführung eines koordinierenden Arbeitsgremiums
  - B-DSBs, zukünftig auch QMBs
  - Regelmäßige Arbeitssitzungen, Ziel: Wahrung eines einheitlich (guten) Datenschutzniveaus
- Beschreibung aller Geschäftsprozesse, die eine Verarbeitung / Nutzung von personenbezogenen Daten beinhalten
  - Ausführung durch die Fachbereiche / B-DSB / QMB
  - Schriftform erforderlich zwecks Nachweisführung

---

## 4. Umsetzungsempfehlung

# EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

---

- Risikoorientierte Bewertung der beschriebenen Geschäfts- / Datenverarbeitungsprozesse und deren Dokumentation
  - Technische und organisatorische Risiken
  - Gilt für interne Prozesse sowie auch für Kooperationen mit Externen und Dienstleistern
  
- Prüfung und Dokumentation der Angemessenheit der technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen sowie Anpassung der Maßnahmen
  - „Nach Stand der Technik“
  - Abhängig vom Schutzbedarf / der Sensibilität der Daten
  - Auflagen durch Aufsichtsbehörde sind zu erwarten

---

## 4. Umsetzungsempfehlung

# EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

---

- Etablierung von regelmäßigen internen Datenschutz-Audits
  - Durchführung durch B-DSB, QMB, DSB
  - Dokumentation und Nachweisführung
  - Unterstützung durch ZQM
  
- Ggf. auch externer Audits
  
- Schulung und Information für alle Mitarbeiter/innen
  - Erfordert E-Learning-Modul für Datenschutz
  - Datenschutz als Pflichtschulung für alle Beschäftigten
  - Nachweisführung

# EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

---

## Datenschutz ist Chefsache!

Der **Verantwortliche** setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der **Zwecke der Verarbeitung** sowie der unterschiedlichen **Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken** für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen **geeignete technische und organisatorische Maßnahmen** um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert.

### **Aufgabe aller Führungskräfte für ihren Verantwortungsbereich:**

- Zulässigkeit der Verarbeitung und Übermittlung an Adressaten prüfen:  
→ siehe **BWKG 102/2018**
- Anpassung von Einwilligungserklärungen, Verträgen und Informationsblättern:  
→ Arbeitshilfe zur **Gestaltung von Einwilligungen: BWKG 101/2018**
- Ist ein **Bereichs-DSB** benannt?
- Artikel 25: **Rechtzeitige Berücksichtigung von Datenschutz** und Sicherheit!
- Artikel 33: Bei **Datenschutz-Vorfällen**: Meldung an LfDI binnen 72 h

---

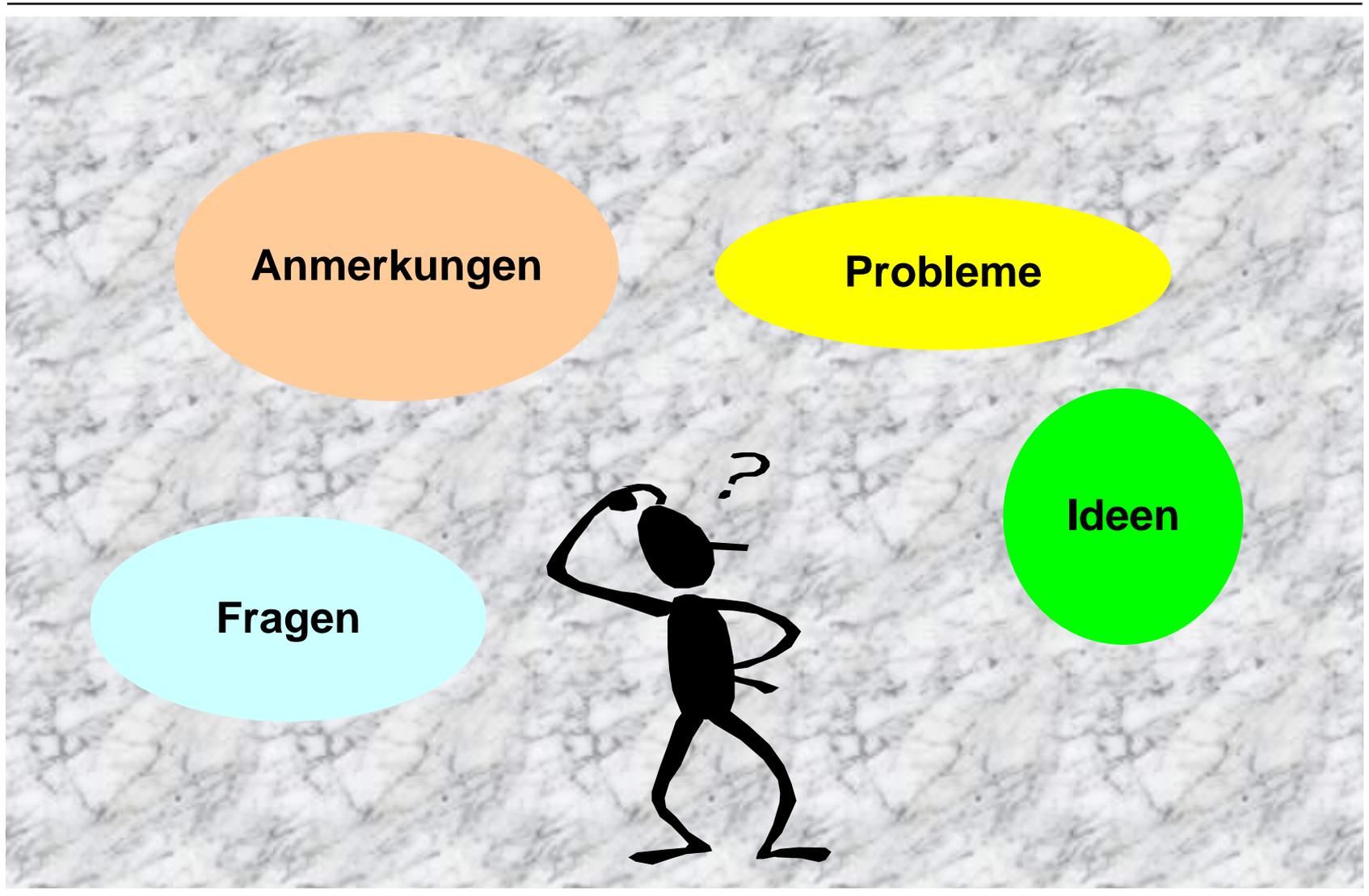
## 4. Umsetzungsempfehlung

# EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

---

## Fazit

- Veränderungen durch EU-DSGVO betreffen jeden Unternehmensbereich mit personenbezogenen Daten
- Zunahme formalistischer Anforderungen bei bestehenden und neuen Verarbeitungsprozessen
- Betrifft nicht nur IT-Prozesse, sondern auch organisatorische Prozesse
- Steigender Aufwand für Dokumentation / Nachweisführung
- Verbindliche Rechenschaftspflicht des UKF
- Extreme Erhöhung der Straf- und Bußgelder (10. – 20 Mio. Euro bzw. 2 – 4 % des weltweiten Vorjahresumsatzes)



Diskussion und Fragen